Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 17 | 15. September | 2021

I n h a l t

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

204 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 279 "Westlich Stadtweg" der **Gemeinde Wallenhorst** 429
205 Vergnügungssteuersatzung für die **Gemeinde Merzen** 430
206 Vergnügungssteuersatzung für die **Gemeinde Neuenkirchen** 433
207 Vergnügungssteuersatzung für die **Gemeinde Voltlage** 437
208 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Hagen a.T.W.** über den Jahresabschluss des Wasserwerkes und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 440
209 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 (Holzhausen „Flur 6" – 4. Änderung 441
210 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der **Stadt Bad Iburg** 441
211 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. V „Zwischen Ringstraße und Bergstraße", 9. Änderung der **Gemeinde Belm** 442
212 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Icker Nr. 8 „ Westlich Höhenweg ", 1. Änderung der **Gemeinde Belm** 443
213 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. VII „Beiderseits der B51", 6. Änderung der **Gemeinde Belm** 444
214 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. X „Gewerbegebiet nördlich B 51", 4. Änderung der **Gemeinde Belm** 444
215 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. II „Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg", 6. Änderung der **Gemeinde Belm** 445

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

204

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 279 „Westlich Stadtweg" der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 279 „Westlich Stadtweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 279 „Westlich Stadtweg" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Rulle nördlich des „Eschweges", südlich der „Vehrter Landstraße", östlich der „Jahnstraße" und westlich des „Stadtweges".

Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und umfasst ca. 5,9 ha.

Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN ©2019"

Der Bebauungsplan Nr. 279 „Westlich Stadtweg" wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt", Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht
- Städtebauliches Konzept
- Artenschutzbeitrag
- Kartierung Brutvögel
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

- Schalltechnische Beurteilung
- Verkehrsuntersuchung Radverkehr Stadtweg
- Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen

Hinweise:
1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 15.09.2021

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2021

205

Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Merzen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Merzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

(1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

(2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

(3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz i. d. F. vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;

(4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

(5) der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

(6) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. S. 3420) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(7) Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit
(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist.

(4) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4
Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird erhoben als
a) Kartensteuer (§§ 6 – 9),
b) Spielgerätesteuer (§§ 10 - 13),
c) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 14),
d) Steuer nach der Roheinnahme (§ 15).

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 - 4 u. 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Kartensteuer

§ 6
Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 7
Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Merzen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Merzen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde Merzen kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 8
Steuersätze

Die Steuer beträgt

(1) bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 vom Hundert
(2) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 vom Hundert
(3) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 7)	20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 9
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Merzen abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Merzen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde Merzen setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde Merzen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Spielgerätesteuer

§ 10
Steuermaßstab

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem

Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.

(7) Die Bediensteten der Samtgemeinde Neuenkirchen sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

§ 11
Steuersätze

(1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei den Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 4 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u.a. 20,00 €

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Spielhallen 40,00 €

c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte (Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) 350,00 €

d) Musikautomaten 10,00 €

§ 12
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 10 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

(1) Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird und dieses gegenüber der Gemeinde Merzen angezeigt wird.

(2) In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuer nach § 10 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Merzen
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Viertel jahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jah res oder

- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 14
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche

der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Steuer nach der Roheinnahme

(1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 16
Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Merzen veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde Merzen spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Merzen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde Merzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 10 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 17
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Merzen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet scheint.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 Abs. 1 - 4 oder § 16 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 19
Verfahrensvorschriften

Gemäß § 98 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes erhebt die Samtgemeinde für Ihre Mitgliedsgemeinden alle Abgaben. Daher werden die in dieser Satzung zur Ermittlung und Erhebung enthaltenen Vorschriften von der Samtgemeinde Neuenkirchen angewandt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Merzen vom 28.10.1985, in der zuletzt geltenden Fassung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Merzen, den 25.08.2021

Gemeinde Merzen
(Siegel) Gregor Schröder
Bürgermeister der Gemeinde Merzen

206

Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

(1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

(2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

(3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz i. d. F. vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;

(4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

(5) der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

(6) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. S. 3420) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(7) Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist.

(4) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen festen oder ähnlichen Festen.
1)

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4
Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird erhoben als
a) Kartensteuer (§§ 6 – 9),
b) Spielgerätesteuer (§§ 10 - 13),
c) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 14),
d) Steuer nach der Roheinnahme (§ 15).

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 - 4 u. 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Kartensteuer

§ 6
Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des

Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 7
Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Neuenkirchen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Neuenkirchen vorzulegen.

(5) Die Gemeinde Neuenkirchen kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 8
Steuersätze

Die Steuer beträgt

(1) bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 vom Hundert
(2) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 vom Hundert
(3) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 7)	20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 9
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Neuenkirchen abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Neuenkirchen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde Neuenkirchen setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde Neuenkirchen nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Spielgerätesteuer

§ 10
Steuermaßstab

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.

(7) Die Bediensteten der Samtgemeinde Neuenkirchen sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

§ 11
Steuersätze

(1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei den Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 4 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u.a.	20,00 €
b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Spielhallen	40,00 €
c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte (Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten)	350,00 €
d) Musikautomaten	10,00 €

§ 12
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 10 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

(1) Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird und dieses gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen angezeigt wird.

(2) In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuer nach § 10 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Neuenkirchen
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 14
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Steuer nach der Roheinnahme

(1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 16
Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Neuenkirchen veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde Neuenkirchen spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Neuenkirchen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde Neuenkirchen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit

dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 10 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 17
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Neuenkirchen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet scheint.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 - 4 oder § 15 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 19
Verfahrensvorschriften

Gemäß § 98 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes erhebt die Samtgemeinde für Ihre Mitgliedsgemeinden alle Abgaben. Daher werden die in dieser Satzung zur Ermittlung und Erhebung enthaltenen Vorschriften von der Samtgemeinde Neuenkirchen angewandt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 22.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 25.08.2021

Gemeinde Neuenkirchen
(Siegel)

Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister
der Gemeinde Neuenkirchen

Hildegard Schwertmann-Nicolay
Gemeindedirektorin
der Gemeinde Neuenkirchen

207

Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Voltlage

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Voltlage erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

(1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

(2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;

(3) Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz i. d. F. vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern;

(4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;

(5) der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

(6) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. S. 3420) und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(7) Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist.

(4) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet; wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4
Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird erhoben als
a) Kartensteuer (§§ 6 – 9),
b) Spielgerätesteuer (§§ 10 - 13),
c) Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 14),
d) Steuer nach der Roheinnahme (§ 15).

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5
Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 - 4 u. 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Kartensteuer

§ 6
Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 7
Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Voltlage vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Voltlage vorzulegen.

(5) Die Gemeinde Voltlage kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 8
Steuersätze

Die Steuer beträgt

(1) bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 vom Hundert
(2) bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 vom Hundert
(3) in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 7)	20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

§ 9
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Voltlage abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde Voltlage kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Gemeinde Voltlage setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Gemeinde Voltlage nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Spielgerätesteuer

§ 10
Steuermaßstab

(1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Eine Aufrechnung mit negativen Einspielergebnissen anderer Geräte sowie anderer Zeiträume ist nicht zulässig. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zugleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung aufzubewahren.

(7) Die Bediensteten der Samtgemeinde Neuenkirchen sind berechtigt, alle steuerlich relevanten Sachverhalte und Unterlagen zu prüfen. Die Regelungen der §§ 193-199 Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

§ 11
Steuersätze

(1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei den Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 10 Abs. 4 beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Gaststätten, Kantinen, u.a. 20,00 €

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten aufgestellt in Spielhallen 40,00 €

c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte (Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) 350,00 €

d) Musikautomaten 10,00 €

§ 12
Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bei einer Besteuerung nach § 10 Abs. 2 innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen Zählwerkausdrucks, enthalten sein.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit des Steueranspruchs

(1) Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 entsteht der Steueranspruch mit der Inbetriebnahme und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird und dieses gegenüber der Gemeinde Voltlage angezeigt wird.

(2) In den Fällen der Besteuerung als Spielgerätesteuer nach § 10 Abs. 2 ist die Steuer bis zum 15. Kalendertag des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 10 Abs. 4 ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Voltlage
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 14
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 15
Steuer nach der Roheinnahme

(1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften

§ 16
Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde Voltlage veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde Voltlage spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde Voltlage eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde Voltlage entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten oder Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 10 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 17
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Voltlage kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet scheint.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 Abs. 1 - 4 oder § 16 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 19
Verfahrensvorschriften

Gemäß § 98 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes erhebt die Samtgemeinde für Ihre Mitgliedsgemeinden alle Abgaben. Daher werden die in dieser Satzung zur Ermittlung und Erhebung enthaltenen Vorschriften von der Samtgemeinde Neuenkirchen angewandt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Voltlage vom 31.10.1985 in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Voltlage, den 05.05.2021

Gemeinde Voltlage
(Siegel) Norbert Trame
Bürgermeister der Gemeinde Voltlage

208

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hagen a.T.W. über den Jahresabschluss des Wasserwerkes und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG i.V. m. § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) beschlossen und der Werksleitung Entlastung erteilt.

Der Gewinn der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 27.600,67 € wird in der Bilanz passiviert, sodass sich der Fehlbetrag und das festzustellende Jahresergebnis auf 10.827,85 € beläuft.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als Ergebnis der durchgeführten Jahresabschlussprüfung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und folgendes festgestellt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsleitung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Hagen a. T. W.“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des Rech-nungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. September bis 24. September 2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W., Zimmer 9, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 20.08.2021

Gemeinde Hagen a.T.W.

Der Bürgermeister
Gausmann

Möller/Altevogt
Werksleitung

209

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 (Holzhausen) „Flur 6“ – 4. Änderung

gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m. W. v. 23.07.2021

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 (Holzhausen) „Flur 6“ – 4. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

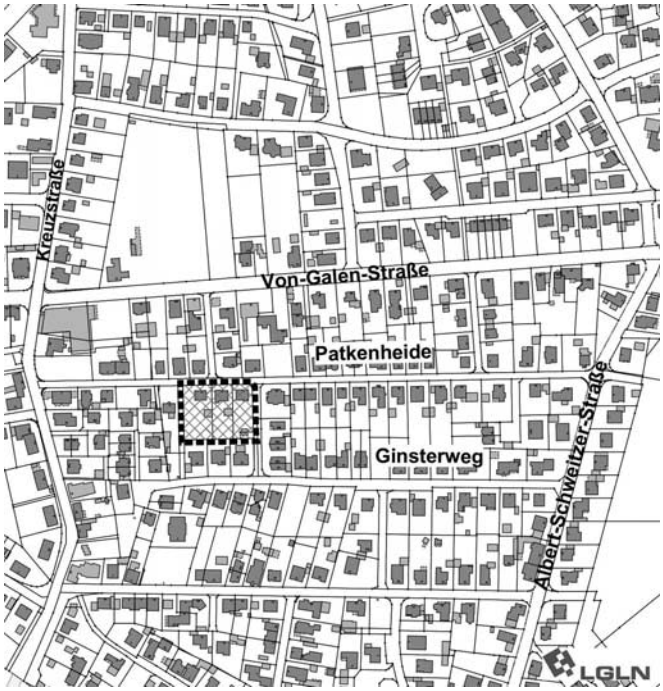

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.
Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 18.08.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

210

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Bad Iburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 08.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 Kreditermächtigung
Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Liquiditätskredit
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen an die Baumwipfelpfad UG (haftungsbeschränkt) weitergeleitet werden dürfen, wird um 100.000 € erhöht und damit auf 400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für das Abwasserwerk beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für das Wasserwerk beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 Steuerhebesätze
Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6 Wertgrenzen
Die Wertgrenze werden nicht verändert.

49186 Bad Iburg, 08.07.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

2. Bekanntmachung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach 122 Abs. 2 sowie § 130 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 03.08.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 15.09.2021 bis einschl. 23.09.2021 nach vorheriger Terminabsprache unter Tel.: 05403-404-43 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, aus.

49186 Bad Iburg, 30.08.2021

Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Niermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15. September 2021

211

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm Nr. V „Zwischen Ringstraße und Bergstraße“, 9. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan Belm Nr. V „Zwischen Ringstraße und Bergstraße“, 9. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V " Zwischen Ringstraße und Bergstraße " befindet sich in der Gemarkung Powe, Flur 4 und umfasst das Flurstück 82/34.

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

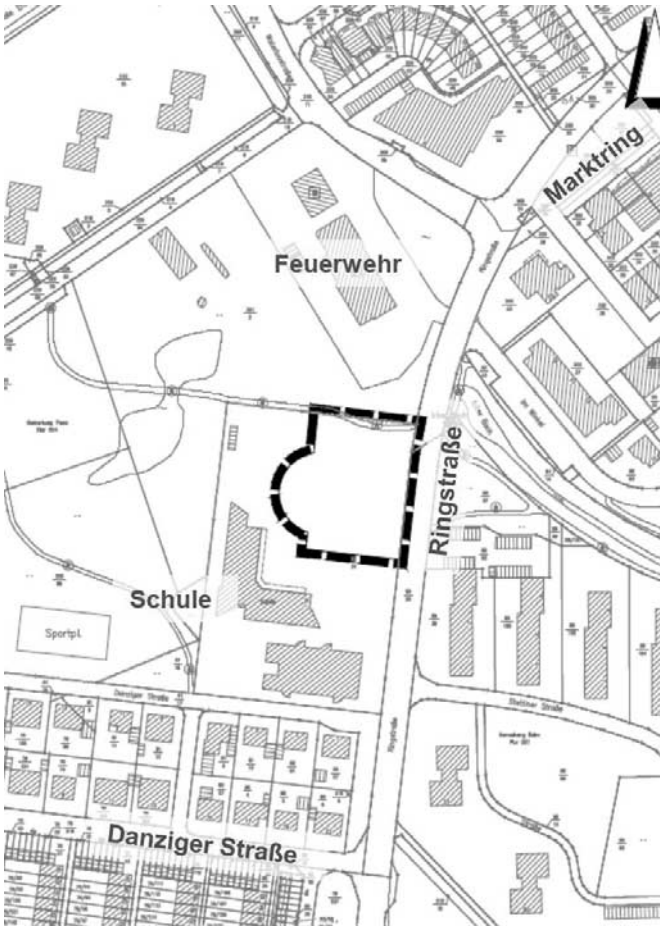

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. V „Zwischen Ringstraße und Bergstraße“, 9. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. V „Zwischen Ringstraße und Bergstraße“, 9. Änderung mit einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie bitte ich um eine vorherige Terminabsprache.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.08.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
-Viktor Hermeler-

212

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Icker Nr. 8 „ Westlich Höhenweg “, 1. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan Icker Nr. 8 „Westlich Höhenweg“, 1. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Icker Nr. 8 „Westlich Höhenweg“ liegt westlich der Straße Höhenweg

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

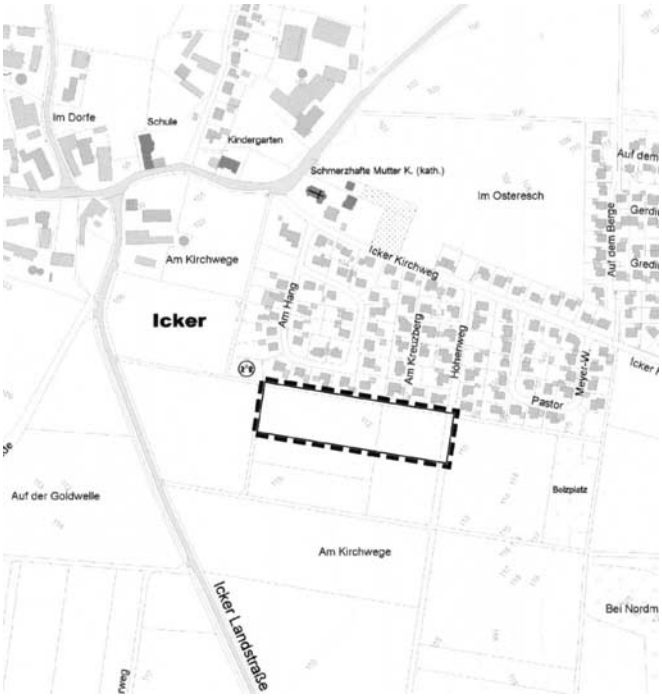

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Icker Nr. 8 „ Westlich Höhenweg “, 1. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Icker Nr. 8 „ Westlich Höhenweg “, 1. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie bitte ich um eine vorherige Terminabsprache.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bauge-setzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.08.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
-Viktor Hermeler-

213

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm Nr. VII „Beiderseits der B51“, 6. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan Belm Nr. VII „Beiderseits der B51“, 6. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII " Beiderseits der B51" umfasst einen Teilbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Beiderseits der B51“ Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. VII „Beiderseits der B51“, 6. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. VII „Beiderseits der B51“, 6. Änderung mit einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie bitte ich um eine vorherige Terminabsprache.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.08.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
-Viktor Hermeler-

214

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm Nr. X „ Gewerbegebiet nördlich B 51 “, 4. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplan Belm Nr. X „Gewerbegebiet nördlich B 51“, 4. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. X „Gewerbegebiet nördlich B 51“ umfasst den südlichen Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. X „GE-Gebiet nördlich B 51“ und befindet sich in der Gemarkung Powe, Flur 4. Sie betrifft die Flurstücke 108/3, 108/2, 107/7, 107/6, 105/3 und 103/10.
Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

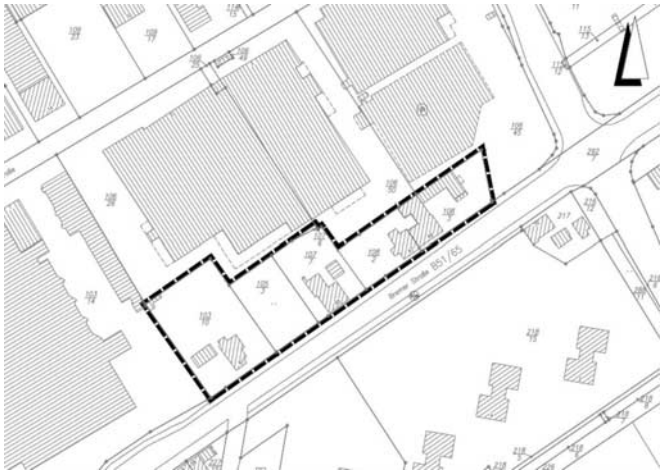

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan X „ Gewerbegebiet nördlich B 51 “, 4. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. X „ Gewerbegebiet nördlich B 51 “, 4. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie bitte ich um eine vorherige Terminabsprache.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.08.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
-Viktor Hermeler-

215

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm Nr. II „Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg“, 6. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplan Belm Nr. II „Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg“, 6. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II "Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg" befindet sich in der Gemarkung Powe, Flur 4 und umfasst das Flurstück 190/87.
Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

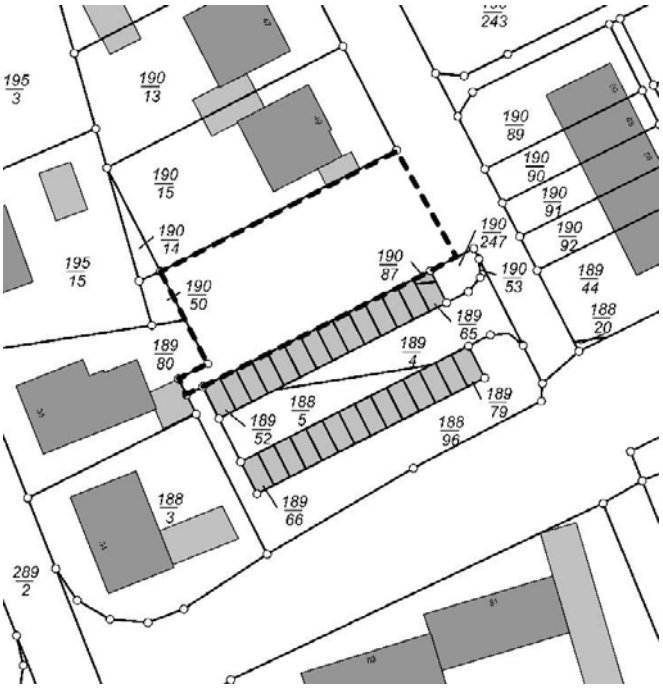

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. II Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg“, 6. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. II „Gebiet zwischen B 51 und Grenzweg“, 6. Änderung mit einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie bitte ich um eine vorherige Terminabsprache.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.08.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
-Viktor Hermeler-

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.